

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/5/25 6Ob87/07y (6Ob88/07w), 5Ob112/10x, 4Ob81/13k, 7Ob237/16b (7Ob16/17d)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.05.2007

Norm

AußstrG §66 Abs1 Z2 AlIA3 AußstrG 2005 §45 IB AußstrG 2005 §57 Z4

Rechtssatz

Im Rahmen der aufgeschobenen Anfechtung eines verfahrensleitenden Beschlusses gemeinsam mit der Bekämpfung der Hauptsache kann nicht die Richtigkeit des verfahrensleitenden Beschlusses als solche überprüft werden, sondern nur insoweit, als die Unrichtigkeit der Lösung einer verfahrensrechtlichen (Vorfrage) Frage zu einem Verfahrensmangel führte, der auf die inhaltliche Richtigkeit der Hauptsacheentscheidung durchschlägt. Die Überprüfung der Richtigkeit eines nach § 45 AußStrG nicht abgesondert anfechtbaren verfahrensleitenden Beschlusses erfolgt daher nicht über den Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung des prozessualen "Meritums", das den Gegenstand dieser verfahrensrechtlichen Entscheidung bildete, sondern in Hinblick auf die besondere Funktion des aufgeschobenen Rekurses in diesem Zusammenhang lediglich insoweit, als die unrichtige Lösung der verfahrensrechtlichen (Vorfrage) Frage geeignet war, die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 87/07y

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 87/07y

Veröff: SZ 2007/86

• 5 Ob 112/10x

Entscheidungstext OGH 30.08.2010 5 Ob 112/10x Vgl

• 4 Ob 81/13k

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 4 Ob 81/13k

Vgl auch

• 7 Ob 237/16b

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 7 Ob 237/16b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122156

Im RIS seit

24.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$